

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/688d1feb-022d-3e2d-8ea1-735ff9b5718c>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Prüfen von Ausrüstungsteilen der Druckgasbehälter durch den Sachverständigen (TRG 770)
Amtliche Abkürzung	TRG 770
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 4 TRG 770 - Prüfen der Baumuster [\(1\)](#)

Ausgabe September 1975 (ArbSch. 10/1975 S. 400)

Berstscheiben-Einrichtungen für Flaschen für Kohlendioxid (Kohlensäure)

Diese Anlage gilt für das Prüfen der Baumuster von Berstscheiben-Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, in Absperrreinrichtungen zu Flaschen für Kohlendioxid (Kohlensäure) eingebaut oder eingeschraubt zu werden.

Von jeder zu prüfenden Größe werden als Baumuster benötigt:

6	vollständige Berstscheiben-Einrichtungen, einschließlich Absperrinrichtung,
25	Berstscheiben,

Der Sachverständige führt folgende Prüfungen durch:

1. Prüfen der Baumuster auf Übereinstimmen mit den Antragsunterlagen

Die Absperrinrichtung wird nur insoweit geprüft, wie es zum Beurteilen der Berstscheiben-Einrichtung erforderlich ist.

2. Berstprüfungen

2.1 Die Prüfungen zur Feststellung des Berstdruckes werden mit Luft ausgeführt. Druckaufbau und Druckwechsel erfolgen sehr schnell (jeweils etwa 5 Sekunden).

2.2 Im einzelnen werden die in Tafel 1 genannten Prüfungen durchgeführt, und zwar an der dort genannten Zahl von Berstscheiben.

Tafel 1: Prüfbedingungen und Zahl der jeweils zu prüfenden Scheiben (Nr. 2.2)

Nr.	Zustand des Baumusters	Anzahl der zu prüfenden Scheiben bei einer Temperatur der Baumuster	
		von 20 °C	gemäß TRG 254 Tafel 2 Spalte c1
1	Anlieferungszustand	3	3

Nr.	Zustand des Baumusters	Anzahl der zu prüfenden Scheiben bei einer Temperatur der Baumuster	
		von 20 °C	gemäß TRG 254 Tafel 2 Spalte c1
2	nach 5tägigem Lagern bei einer Temperatur gemäß TRG 254 Tafel 2 Spalte c1	3	3
3	nach 10maligem Druckwechsel von $0,1 \times p'$ auf $0,9 \times p'$	3	3
4	nach Belastung über eine Zeit von 45 min mit einem Druck von $0,9 \times p'$ und einer Temperatur gemäß TRG 254 Tafel 2 Spalte c1	-	5

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)